

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung
Abteilung Flurneuordnung
Ritterstraße 28-30, 76137 Karlsruhe, Tel. 0721 3559-0, Telefax 0721 3559-101
Az. 1652- B 10.4

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung Wössingen- Dürrenbüchig, Landkreis Karlsruhe

Mitteilung zur Enteignungsentschädigung vom 13.06.2007

In der Flurbereinigung Wössingen-Dürrenbüchig stehen die Landabfindungen aller Teilnehmer unanfechtbar fest. Die im Flurbereinigungsplan und in vorläufigen Anordnungen (§§ 88 Nr. 3, 36 FlurbG) ausgewiesenen Geldentschädigungen wurden nach den für die Unternehmen geltenden Entschädigungsvorschriften ermittelt, festgesetzt und bereits ausbezahlt.

Gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG steht jedem Beteiligtem, der für das Unternehmen B 293 nach § 88 Nr. 4 FlurbG Flächen aufgebracht hat oder durch die Unternehmen Nachteile erlitten hat (§ 88 Nr. 5 FlurbG), wegen der Höhe der Geldentschädigung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Dies gilt auch, wenn die Festsetzung einer solchen Geldentschädigung unterblieben ist oder ausdrücklich abgelehnt wurde.

Die Festsetzung über die Höhe dieser Geldentschädigung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag muss schriftlich und innerhalb von sechs Wochen beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung, Ritterstraße 28- 30, 76137 Karlsruhe, eingereicht werden.

Die Frist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Mitteilung. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag muss diese Mitteilung und den Verwaltungsakt bezeichnen, in dem die Geldentschädigung festgesetzt oder eine Festsetzung unterblieben ist oder abgelehnt wurde. Er ist gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Im Verfahren vor dem Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, besteht Anwaltszwang.

Schopp D.S.